



Merkblatt

Bezahlter Teilurlaub während der berufsbegleitenden Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik

Anstellung an einer Regelschule

Allgemeinverfügung vom 1. Januar 2023 (publiziert im Amtsblatt 08.02.2023)

Bezahlter Teilurlaub nach Art. 49 Abs. 6 LAV¹ für Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern für die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik.

Inhalt

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gewährt Lehrpersonen auf Gesuch hin und unter bestimmten Bedingungen einen bezahlten Teilurlaub für die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik².

Begründung

Die ausreichende heilpädagogische Versorgung der Volksschule ist der Bildungs- und Kulturdirektion ein wichtiges Anliegen. Dazu ist die Volksschule auf genügend verfügbare Lehrpersonen angewiesen, die über eine Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen.

Ein berufsbegleitender Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik dauert drei Jahre und ist für die Lehrperson in aller Regel mit einem Lohnausfall verbunden.

Eine Entlastung in Form von bezahltem Teilurlaub soll den Anreiz erhöhen, die Zusatzausbildung zu absolvieren und so zur Verbesserung der Versorgung der Volksschule mit Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen beizutragen.

Zielgruppe

Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern, die sich berufsbegleitend als Schulische Heilpädagogin oder Schulischen Heilpädagogen für den heilpädagogischen Unterricht an der öffentlichen Volksschule im Kanton Bern qualifizieren wollen.

Vorgehensweise: Gesuch

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Gesuch mit amtlichem Formular³ bei ihrer Schulleitung ein. Anschliessend reicht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Formular mit den vollständig ausgefüllten Rubriken 1 bis 7 beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) unter folgender Adresse ein: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern.

¹ Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (BSG 430.251.0).

² Master of Arts in Special Needs / Education Diplôme d'enseignement spécialisé

³ Link zum Gesuchsformular: <https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/personelles/bezahlter-teilurlaub-fuer-die-ausbildung-in-schulischer-heilpaed.html>

Bedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt über ein anerkanntes Lehrdiplom, ist an einer öffentlichen Volksschule des Kantons Bern angestellt und hat insgesamt mindestens zwei Jahre lang unterrichtet.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist an einer Ausbildungsstätte immatrikuliert und beabsichtigt, das Studium berufsbegleitend zu absolvieren, d.h. sie bleibt an einer öffentlichen Volksschule des Kantons Bern als Lehrperson angestellt.

Die zuständige Schulleitung unterstützt das Gesuch.

Die Schulleitung sichert der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach Möglichkeit bis zum Abschluss des Studiums den bisherigen Anstellungsgrad zu. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums während mindestens drei Jahren an der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern als Lehrperson tätig zu sein.

Umfang des bezahlten Urlaubs

Für das Studium gewährt das AKVB während maximal drei Jahren einen bezahlten Teilurlaub in folgendem Umfang:

Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad ⁴	Bezahlter Teilurlaub in Wochenlektionen (WL)	Bezahlter Teilurlaub in BG-% ⁵
5–25%	1	ca. 3.5
26–50%	2	ca. 7
51–75%	3	ca. 10.5
76–105%	4	ca. 14

Bewilligung

Der Teilurlaub gilt ab Einreichung des Gesuchs, er wird nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Studienbeginns bewilligt.

Umsetzung des bezahlten Urlaubs und Eingabe in der ePM

- Reduktion des Pensums: Das Pensum wird um die Anzahl bewilligter Lektionen Teilurlaub reduziert, es wird weiterhin der Lohn des ursprünglichen Pensums ausbezahlt. Die Schulleitung ist um eine Stellvertretung für die vakanten Lektionen besorgt. In der ePM wird die Stellvertretung mit der Codierung 31876 eingegeben.
- Aufstockung des Pensums: Eine Aufstockung des Beschäftigungsgrades im Umfang des bewilligten Teilurlaubs ist mit der entsprechenden Codierung 31876 möglich.

Da die Kosten des Teilurlaubs im Gegensatz zu übernommenen Stellvertretungen, Altersentlastung etc. vollständig vom Kanton übernommen werden, kann der Teilurlaub nicht über die IPB abgewickelt werden.

Meldepflicht

Die Immatrikulationsbestätigung ist dem AKVB jeweils auf Semesterbeginn einzureichen.

Rückzahlungspflicht

Bei Abbruch des Studiums aus privaten Gründen bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der Unterrichtstätigkeit (bis 3 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) besteht eine Rückzahlungspflicht nach Art. 176 ff. PV. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung richten sich nach Art. 180 ff. PV.

Rechtsgrundlagen

Bezahlte Urlaube: Art. 49 Abs. 6 LAV (BSG 430.251.0)

Rückzahlungspflicht: Art. 176 ff. PV (BSG 153.011.1)

Bern, 15. Januar 2024

**Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung**

sig. Erwin Sommer, Vorsteher

⁴ Durchschn. BG der letzten vier Semester an der Schule vor Gesuch bzw. vor Studienbeginn

⁵ 1 WL = ca. 3.5 BG-%